

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0775**

Federführend:  
10.4 Abt. Personal und Organisation

Status: öffentlich

Datum: 11.10.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
III Senator  
02 Stabsstelle Stadtentwicklung und Welterbe  
03 Beteiligungsverwaltung  
1 Büro der Bürgerschaft  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
13 Amt für Tourismus, Presse und Stadtmarketing  
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  
32 ORDNUNGSAMT  
40 AMT FÜR KULTUR, SCHULE, JUGEND UND SPORT  
60 BAUAMT  
60.1 Abt. Bauordnung

Verfasser: Sauck, Anja

**Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2013	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

**Begründung:**

Gebührensatzungen sollten regelmäßig überprüft werden, u.a. um dem Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 44 Kommunalverfassung M-V) gerecht zu werden.

Im Wesentlichen erfolgte eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2009 in folgenden Punkten:

1. Einführung der geschlechtergerechten Sprache.
2. Anpassung der Gebührentatbestände an die aktuelle Struktur der Stadtverwaltung und ggf. an rechtliche Grundlagen. Hierbei wurden nicht mehr zutreffende Gebührentarife gestrichen und zum Teil neue Gebührentatbestände hinzugefügt.
3. Neufestsetzung der Gebührensätze auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation (Anlage 3). Bei der Gebührenkalkulation wurden die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Berechnungsschemata und -grundsätze zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Gebührenhöhe weicht teilweise von den bisherigen Gebühren ab (sowohl Erhöhungen als auch Gebührensenkungen). Näheres kann der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnommen werden, die die Änderungen der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung im Vergleich zu der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung aufzeigt.

Der Verwaltungsausschuss hat dem ihm vorgelegten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung einstimmig unter der Maßgabe zugestimmt, dass eine Gebührenbefreiung für Parteien aufgenommen

wird oder, falls dies nicht möglich sei, die Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 6 Abs. 3 Ziffer 3) gestrichen wird. Anlass für eine Forderung der Gebührenbefreiung für politische Parteien war insbesondere die in Ziffer 6.4.2 des Gebührentarifs genannte Gebühr für den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass in der für Sondernutzungserlaubnisse anzuwendenden Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar ein Gebührenbefreiungstatbestand für politische Parteien für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin enthalten ist (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c Sondernutzungssatzung). In diesem Zusammenhang wird auch keine Gebühr für den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht. Insofern ist eine gesonderte Aufnahme einer Regelung in der Verwaltungsgebührensatzung nicht notwendig und mithin ein Gebührenbefreiungstatbestand für politische Parteien für sämtliche Verwaltungsgebühren nicht sinnvoll.

Daher ist aus Sicht der Verwaltung der vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagenen Alternative vorzugsweise zu folgen, sodass in dem hier vorgelegten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung die Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften gestrichen wurde.

### **Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Im laufenden Haushaltsjahr sind keine finanziellen Auswirkungen zu veranschlagen, da die Satzung erst ab dem Haushaltsjahr 2014 in Kraft treten soll.

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Einzahlungen und Erträge für Verwaltungsgebühren sind abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme. Eine genaue Bezifferung ist deshalb nicht möglich, auch weil Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhoben und zusammen mit den Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgebührensatzung auf den Produktkonten gebucht werden. Davon ausgehend, dass die Inanspruchnahme von Amtshandlungen gleichbleibend mit der aus 2013 ist, ist aber auch keine erhöhte Erzielung von Erträgen und Einzahlungen zu erwarten, da die Gebührensätze nicht oder nicht wesentlich erhöht wurden und auch

Gebührensenkungen vorgenommen wurden.

### 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 44 KV M-V

### Anlage/n:

Anlage 1: Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.

(2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, hat Vorrang.

(3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfangs, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner.

Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen.

(4) Werden mehrere Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

### § 2

#### Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen und nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn die zahlungspflichtige Person von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.

Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 3**

#### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden der antragsstellenden Person entstanden sind, hat diese selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der antragstellenden Person beruhte.

### **§ 4**

#### **Gebührensuldnerin und Gebührensuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Amtshandlung beantragt oder veranlasst oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die oder der Gebührenpflichtige soll vor Vornahme der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebühren, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.

(4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- oder Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.

## § 6

### Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. Gebührenentscheidungen,
3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst der Hansestadt Wismar ergeben.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

(4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(5) Auskünfte und Amtshandlungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Hansestadt Wismar liegt. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.

(6) Zu den Tarifstellen 1.2, 1.3, 1.4, 5.4 und 5.5 des Gebührentarifs wird auf Antrag eine Ermäßigung um die Hälfte der Gebührenhöhe gewährt für Inhaberinnen und Inhaber des Hansepasses (Sozialpass) der Hansestadt Wismar soweit dieser ausgegeben wird oder für Empfängerinnen bzw. Empfänger

- a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,

- b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder
- d) von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 10.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2009 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Gebührentarif

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
<b>Tarifstelle 1 – Allgemeine Gebühren und Auslagen</b>	
<b>1.1 Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden, je Kopie</b>	
- einseitig	0,10
- zweiseitig	0,20
<b>1.2 Beglaubigungen</b>	
1.2.1 Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen, Unterschriften), je Beglaubigungsvorgang	3,00
1.2.2 Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang	5,00
1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung, je nach Zeitaufwand	7,00 bis 17,50
1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde  (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	21,50
1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Zeitaufwand	3,50 bis 295,50
<b>1.6 Einsichtnahme</b>	
1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
1.6.2 Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind  soweit nicht die Regelungen der IFGKostVO M-V einschlägig sind	10,00 bis 500,00

<b>Tarifstelle und Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
1.7 Versand von Satzungstexten, je Vorgang	3,50
1.8 Genehmigung für die Benutzung des Stadtwappens, je Genehmigung	29,00
<b><u>Tarifstelle 2 - Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse</u></b>	
2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,50
2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,00
2.4 Feststellungen aus Personenkonten und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr	10,00
<b><u>Tarifstelle 3 - Liegenschaftsangelegenheiten</u></b>	
3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)	76,00
3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung	40,50
<b><u>Tarifstelle 4 - Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und -durchführung</u></b>	
4.1 Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde	26,00
4.2 Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde	26,00
<b><u>Tarifstelle 5 - Angelegenheiten der Schulverwaltung</u></b>	
5.1 Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,00
5.2 Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule, je Bescheinigung	3,00
5.3 Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen, je Bescheinigung	12,00
5.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule, je Zeugnis	9,50
5.5 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen, je Zeugnis	12,00

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
<b>Tarifstelle 6 – Angelegenheiten des Baubereiches</b>	
<b>6.1 – Bereitstellung von stadteigenen Unterlagen</b>	
6.1.1 Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen	
Die Gebühr für die Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen setzt sich aus den Tarifstellen 6.1.1.1 bis 6.1.1.4 zusammen.	
6.1.1.1 Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. B-Pläne, Bauakten), je angefangene Viertelstunde	8,50
6.1.1.2 Vervielfältigung auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier – je Seite	
– DIN A 4	0,05
– DIN A 3	0,05
– DIN A2	0,10
– DIN A1	0,20
– ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	0,50
6.1.1.3 Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie – je Seite	
– DIN A 4	0,10
– DIN A 3	0,20
– DIN A2	0,20
– DIN A1	0,50
– ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	1,00
6.1.1.4 Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.1.1.2 oder 6.1.1.3)	3,00
6.1.2 Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier – je m <sup>2</sup>	
a) Plots s/w	13,50
b) Plots farbig	13,50
zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu	3,00
6.1.3 Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per E-Mail, je nach Zeitaufwand	
a) Herausgabe auf CD	3,00 bis 17,00
b) Herausgabe per E-Mail	5,50 bis 17,00

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
<b>6.2 – Erteilung von schriftlichen Auskünften</b>	
6.2.1 Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück	25,00
6.2.2 Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.1.1 erhoben)	22,00
<b>6.3 Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde</b>	24,00
(z.B. nach KfW-Sonderprogrammen, nach §§ 7h, 10f und 11a EStG, Negativatteste nach §§ 144, 145 und 163 BauGB – diese Aufzählung ist nicht abschließend)	
<b>6.4 – Erteilung von Genehmigungen</b>	
6.4.1 Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144, 145, 172, 173 und 169 BauGB, je Genehmigung (bei Genehmigung von Verträgen gilt: enthält der Vertrag mehrere nach BauGB genehmigungspflichtige Bestandteile, wird für jeden dieser Teile eine Gebühr nach dieser Tarifstelle erhoben)	45,50
6.4.2 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung (öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)	23,00
6.4.3 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	15,00
6.4.4 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	45,50
6.4.5 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde	23,00
<b>6.5 Abnahme von Leistungen nach den Tarifstellen 6.4.4 und 6.4.5, je angefangene halbe Stunde (die Gebühr beinhaltet die örtliche Abnahme und die Ausstellung des Abnahmescheines)</b>	23,00

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar</b></p> <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 26.11.2009 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für besondere Leistungen im eigenen Wirkungskreis - Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten -, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfangs, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und</li> <li>2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.</li> </ol> <p>Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen. Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Auslagen</b></p> <p>Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,</li> <li>2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,</li> <li>3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,</li> <li>4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,</li> <li>5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,</li> <li>6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,</li> <li>7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.</li> </ol> <p>Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar</b></p> <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)</u> und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom <u>13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)</u>, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am _____ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt <u>für Amtshandlungen</u> im eigenen Wirkungskreis, die von <u>der oder dem Beteiligten</u> beantragt oder sonst von <u>ihr oder ihm</u> veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, <u>hat Vorrang</u>.</p> <p>(3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfangs, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und</li> <li>2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für <u>die Gebührenschuldnerin oder den</u> Gebührenschuldner.</li> </ol> <p>Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen.</p> <p>(4) Werden mehrere <u>Amtshandlungen</u> nebeneinander vorgenommen, so ist für jede <u>Amtshandlung</u> die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Auslagen</b></p> <p>Auslagen, die im Zusammenhang mit der <u>Amtshandlung</u> entstehen <u>und nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind</u>, sind zu ersetzen, auch wenn <u>die zahlungspflichtige Person</u> von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch <u>derjenigen</u> Person auferlegt werden, <u>die</u> sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,</li> <li>2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,</li> <li>3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,</li> <li>4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,</li> <li>5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,</li> <li>6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,</li> <li>7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.</li> </ol> <p>Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann; Überarbeitung der Formulierung zum besseren Verständnis</p> <p>Umformulierung zum besseren Verständnis</p> <p>Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>Streichung des Satzes 2: es sind keine Gebührentatbestände vorhanden, die sich nach dem Wert eines Gegenstandes bemessen --&gt; Regelung ist insofern entbehrlich</p> <p>Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann, Anpassung an den Wortlaut des § 10 VwKostG (Einbeziehung in Verwaltungsgebühr)</p>

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 – Entwurf –	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr .</p> <p>(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige <u>Amtshandlung</u> abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr .</p> <p>(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden <u>der antragstellenden Person</u> entstanden sind, hat <u>diese</u> selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben <u>der antragsstellenden Person</u> beruhte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige soll vor Vornahme der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist <u>diejenige Person</u> verpflichtet, <u>welche die Amtshandlung</u> beantragt oder veranlasst oder <u>welche</u> die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch <u>derjenigen Person</u> auferlegt werden, <u>die</u> sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung der Gebühren, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- oder Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung der Gebühren, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an <u>die Gebührenschuldnerin oder den</u> Gebührenschuldner fällig.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- oder Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.</p>	Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann
		Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</b></p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.</p> <p>(2) Gebührenfrei sind: 1. mündliche Auskünfte, 2. Gebührenentscheidungen, 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern, 4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden, 5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst der Hansestadt Wismar ergeben.</p> <p>(3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind: 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt, 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) dient.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Hansestadt Wismar liegt. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>(6) Inhabern des Hansepasses (Sozialpass) der Hansestadt Wismar wird auf Antrag eine Ermäßigung um bis zu 2/3 des gewöhnlichen Tarifs zu folgenden Tarifstellen des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung gewährt : 1.2 (außer 1.2.3), 1.3, 1.4, 5.3, 5.4 und 5.5.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</b></p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für <u>Amtshandlungen</u>, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.</p> <p>(2) Gebührenfrei sind: 1. mündliche Auskünfte, 2. Gebührenentscheidungen, 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für <u>die anfragende Person</u> eine Gegenleistung nicht erfordern, 4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden, 5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst der Hansestadt Wismar ergeben.</p> <p>(3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind: 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG <u>M-V</u> auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt, 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Auskünfte und <u>Amtshandlungen</u> für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Hansestadt Wismar liegt. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>(6) Zu den Tarifstellen 1.2, 1.3, 1.4, 5.4 und 5.5 des Gebührentarifs wird auf Antrag eine Ermäßigung um die Hälfte der Gebührenhöhe gewährt für Inhaberinnen und Inhaber des Hansepasses (Sozialpass) der Hansestadt Wismar <u>soweit dieser ausgegeben wird oder für Empfängerinnen bzw. Empfänger</u> a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder d) von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).</p>	<p>Sprachl. Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>Dem Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung hat der Verwaltungsausschuss auf seiner Sitzung am 02.12.2013 einstimmig zugestimmt unter der Maßgabe, dass eine Gebührenbefreiung für Parteien mit aufgenommen wird oder, falls dies nicht möglich sei, die Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 6 Absatz 3 Nr. 3) gestrichen wird. Nach Prüfung des Sachverhaltes ist aus Sicht der Verwaltung das Streichen der Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften möglich.</p> <p>Dieser Absatz wurde neu gestaltet. Die Gebührentatbestände, für die eine Ermäßigung erfolgen soll, wurden beibehalten (lediglich die Nummerierung angepasst). Es soll weiterhin eine Ermäßigung für die Inhaber/innen des Hansepasses erfolgen. Da jedoch nicht abzusehen ist, wie künftig mit dem Hansepass weiter verfahren wird, wurde hier die Möglichkeit aufgenommen, für die unter a) bis d) genannten Leistungsberechtigten eine Ermäßigung zu gewähren soweit der Hansepass nicht mehr ausgegeben wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 02. Juli 2002 außer Kraft.</p> <p>Wismar, den 30.11.2009</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Dr. Rosemarie Wilcken Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2009 außer Kraft.</p> <p>Wismar, den _____</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p><u>Thomas Beyer</u> <u>Bürgermeister</u></p>	

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
Anlage Gebührentarif	Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom _____	
<b>Gebührentarif</b>	<b>Gebührentarif</b>	Allgemeines zu den Gebühren: - verringerte Höhe der Sachkostenpauschale (15.600,- € --> 9.700,- €, da u.a. IT-Kosten neu berechnet wurden; - höhere Personalkosten (PK) im Vergleich zu bisheriger Veranschlagung aufgrund von Tarifierhöhungen
gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.01.2009		
<b>Tarifstelle und Gebührentatbestand</b>	<b>Tarifstelle und Gebührentatbestand</b>	
<b>Gebühren in Euro</b>	<b>Gebühren in Euro</b>	
<b>Tarifstelle 1 – Allgemeine Gebühren und Auslagen</b>	<b>Tarifstelle 1 – Allgemeine Gebühren und Auslagen</b>	
<b>1.1 Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden</b>	<b>1.1 Vervielfältigungen, die mit <u>Fotokopier- oder ähnlichen Geräten</u> (schwarz/weiß) erstellt werden, <u>je Kopie</u></b>	- klarstellend eingefügt - Lichtpausgeräte sind in der Verwaltung nicht mehr vorhanden - überwiegend werden Kopien für Dritte im Bürgerbüro angefertigt, daher neuer Ansatz der PK - neue Festsetzung der Arbeitszeit für das Fertigen der Kopien: es fallen keine Wegezeiten mehr an, da Kopierer direkt neben dem Arbeitsplatz steht --> Arbeitszeit = Bedienzeiten + Kopierzeit
a) Format DIN A4 - einseitig 0,25 - zweiseitig 0,25	- einseitig 0,10 - zweiseitig 0,20	
b) Format DIN A3  - einseitig 0,25 - zweiseitig 0,30	-  -	da sich entsprechend der Kalkulation rechnerisch für A3 die gleiche Gebühr wie für A4 ergibt, ist an dieser TS die Unterscheidung zwischen A3 und A4 entfallen
<b>1.2 Beglaubigungen</b>	<b>1.2 Beglaubigungen</b>	
1.2.1 Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen 3,00	1.2.1 Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen, Unterschriften), <u>je Beglaubigungsvorgang</u> 3,00	Die Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.6 der Verwaltungsgebührensatzung aus 2009 wurden zusammengefasst, da sich die Unterscheidung der Beglaubigungsarten in der Praxis nicht bewährt hat.
1.2.2 Beglaubigung von Vervielfältigungen, Abschriften und Durchschriften (es wird ggf. zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1 für Vervielfältigungen erhoben) a) für den ersten Beglaubigungsvorgang je Urkunde 2,00 b) zusätzlich für jeden weiteren Beglaubigungsvorgang 1,50	1.2.2 <u>Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang</u> 5,00	Diese Tarifstelle wurde neu aufgenommen.
1.2.3 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 7,50 bis 14,50	-	
1.2.4 Beglaubigung von Zeugnissen (es wird ggf. zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1 für Vervielfältigungen erhoben) 5,00	-	
1.2.5 Beglaubigung von elektronischen Dokumenten oder deren Ausdruck 5,00	-	

Verwaltungsgebührensatzung 2009		Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -		Bemerkungen
1.2.6 Sonstige Beglaubigungen	1,50 bis 7,50	-		
1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung	7,50 bis 18,00	1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch <u>eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter</u> der Stadtverwaltung, <u>je nach Zeitaufwand</u>	7,00 bis 17,50	- neue Berechnung der PK: es wurde der Durchschnittswert der PK der Stadtverwaltung (mit Ausnahme Azubis, Anwärter, ATZ) angesetzt - Gleichstellung v. Frau u. Mann bei der Formulierung - klarstellend eingefügt, wonach sich Gebühr richtet (Zeitaufwand)
1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde  (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	21,50	1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde  (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	21,50	- neue Berechnung der PK: es wurde der Durchschnittswert der PK der Stadtverwaltung (mit Ausnahme Azubis, Anwärter, ATZ) angesetzt
1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	3,50 bis 304,50	1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, <u>je nach Zeitaufwand</u>	3,50 bis 295,50	- neue Berechnung der PK: es wurde der Durchschnittswert der PK der Stadtverwaltung (mit Ausnahme Azubis, Anwärter, ATZ) angesetzt
1.6 Einsichtnahme		1.6 Einsichtnahme		
1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei	1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne <u>besonderen</u> Verwaltungsaufwand	gebührenfrei	Anpassung an Wortlaut der Ziffer 3.1. der IFGKostVO M-V vom 01.07.2008, zuletzt geändert durch VO vom 26.01.2012
1.6.2 Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10,00 bis 1.000	1.6.2 Einsichtnahme bei <u>besonderem bis umfangreichem</u> Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der <u>Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und</u> Daten abgetrennt oder geschwärzt <u>worden sind</u>  soweit nicht die Regelungen der IFGKostVO M-V einschlägig sind	10,00 bis 500,00	Anpassung an Wortlaut und Gebührenhöhe der Ziffer 3.2 der IFGKostVO M-V vom 01.07.2008, neu gefasst durch VO vom 26.01.2012  Information klarstellend eingefügt.
-		1.7 Versand von <u>Satzungstexten, je Vorgang</u>	3,50	- neu eingefügt aufgrund § 14 Abs. 1 S. 4 Hauptsatzung, wonach Satzungen kostenpflichtig zugesandt werden können - Versand erfolgt durch Bürgerbüro --> Durchschnitt der PK des Bürgerbüros angesetzt - angesetzte Arbeitszeit beinhaltet Heraussuchen der Satzung(en), ggf. Anfertigen eines Anschreibens, Eintüten der Satzung(en) usw.)
		1.8 Genehmigung für die Benutzung des Stadtwappens, je Genehmigung	29,00	- neu eingefügt
<b>Tarifstelle 2 – Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse</b>		<b>Tarifstelle 2 – Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse</b>		
2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung	3,50	2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung, <u>je Ausfertigung</u>	3,50	klarstellend eingefügt
2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00	2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00	
2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,00	2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,00	
2.4 Feststellungen aus Konten und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr	10,00	2.4 Feststellungen aus <u>Personenkonten</u> und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr	10,00	klarstellend eingefügt
<b>Tarifstelle 3 – Liegenschaftsangelegenheiten</b>		<b>Tarifstelle 3 – Liegenschaftsangelegenheiten</b>		
3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)	79,00	3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)	76,00	

Verwaltungsgebührensatzung 2009		Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -		Bemerkungen
3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung	40,50	3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung	40,50	
<b>Tarifstelle 4 – Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und –durchführung</b>		<b>Tarifstelle 4 – Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und –durchführung</b>		
4.1 Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde	26,50	4.1 Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde	26,00	
4.2 Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde	26,50	4.2 Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde	26,00	
<b>Tarifstelle 5 – Angelegenheiten der Schulverwaltung</b>		<b>Tarifstelle 5 – Angelegenheiten der Schulverwaltung</b>		
5.1 Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung	3,50	5.1 Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,00	- klarstellend eingefügt
5.2 Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule	3,50	5.2 Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule, je Bescheinigung	3,00	klarstellend eingefügt
5.3 Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen	12,00	5.3 Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen, je Bescheinigung	12,00	- klarstellend eingefügt - bei Ansetzen der aktuellen PK (MA des Archivs) für die Verwaltungsleistung und der Arbeitszeit würde die Gebühr 19,50 € betragen; damit würde aber die Gebührenhöhe im Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen (Verletzung des Äquivalenzprinzips) --> daher sollte die bisherige Gebührenhöhe beibehalten werden
5.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule	10,00	5.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule, je Zeugnis	9,50	klarstellend eingefügt
5.5 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen	12,00	5.5 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen, je Zeugnis	12,00	- klarstellend eingefügt - bei Ansetzen der aktuellen PK (MA des Archivs) für die Verwaltungsleistung und der Arbeitszeit würde die Gebühr 19,50 € betragen; damit würde aber die Gebührenhöhe im Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen (Verletzung des Äquivalenzprinzips) --> daher sollte die bisherige Gebührenhöhe beibehalten werden
<b>Tarifstelle 6 – Angelegenheiten des Baubereiches</b>		<b>Tarifstelle 6 – Angelegenheiten des Baubereiches</b>		- mit Zusammenlegung des Bauamtes mit dem Bauordnungsamt ist auch eine Neugliederung der TS 6 sinnvoll, da sich einige Bezeichnungen der TS mitunter nicht mehr in den Bezeichnungen der Organisationseinheiten (Abt, SG usw.) widerspiegeln
<b>6.1 – Bauverwaltung/ Denkmalpflege/ Bauordnung</b>				
6.1.1 Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück	24,00	-	-	neu eingefügt als TS 6.2.1(25,- €)
6.1.2 Erteilung von Genehmigungen nach § 169 i.V.m. §§ 144, 172, 173 BauGB, je Genehmigung (bei Genehmigung von Verträgen, je Vertrag)	43,50	-	-	neu eingefügt als TS 6.4.1(45,50 €)

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
6.1.3 Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) oder nach KfW-Sonderprogrammen 27,00	-	mit TS 6.1.3 zusammengefasst und neu eingefügt als TS 6.3 (Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde 24,00 €); siehe auch Bemerkung zu TS 6.3 neu
6.1.4 Ausstellung sonstiger Bescheinigungen, je angefangene halbe Stunde 23,50	-	siehe Bemerkung zu 6.1.3
6.1.5 Anfertigen von Vervielfältigungen auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier - je Seite a) Kopien s/w - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A2 1,00 - DIN A1 1,00 - ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer 1,50 b) Kopien farbig - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A2 1,50 - DIN A1 2,00 - ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer 3,50 ggf. kommt noch eine Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu 3,00	-	zusammengefasst mit der alten TS 6.2.1.1 zur neuen TS 6.1.1.2, da Unterscheidung Bauplanung und Bauordnung unzweckmäßig ist
<b>6.2 - Abt. Planung</b>	<b>6.1 - Bereitstellung von stadteigenen Unterlagen</b>	Neugliederung der TS 6
6.2.1 Vervielfältigung von analogen stadteigenen Unterlagen	<u>6.1.1 Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen.</u> <u>Die Gebühr für die Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen setzt sich aus den Tarifstellen 6.1.1.1 bis 6.1.1.4 zusammen.</u>	- neuer Gebührentatbestand: bislang wurde nur für das Vervielfältigen von Unterlagen eine Gebühr erhoben; das Heraussuchen und Aufbereiten der Unterlagen wurde hierbei nur mit einem kleinen Zeitanteil berücksichtigt; dies ist aber angesichts des z.T. großen Aufwandes, mit dem z.B. Unterlagen aus Bauakten herausgesucht werden müssen, nicht gerechtfertigt. Daher wird für das Heraussuchen und Aufbereiten der Unterlagen eine eigene Gebühr erhoben (TS 6.1.1.1). Hinzu kommen dann die Gebühren für die Vervielfältigung, wobei hier nur die Zeit, die das Gerät zum Kopieren braucht, berücksichtigt ist. Ggf. werden dann noch - wie bisher - Gebühren für das Schneiden und Falzen der Unterlagen erhoben. - Diese Neugliederung erhöht die Transparenz der Gebührenberechnung ggü. dem Bürger und soll dem MA die Anwendung der Gebührensatzung erleichtern
-	<u>6.1.1.1 Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. B-Pläne, Bauakten), je angefangene Viertelstunde</u>	8,50 - beinhaltet folgende Zeiten: Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. Zusammentragen der begehrten Unterlagen aus den Akten, Schwärzen von personenbezogenen Daten, Entfernen von Klammern o.ä. für den Kopiervorgang), Wegezeiten, Bearbeitungszeit (Anmeldung am Gerät, Einstellung des Gerätes) - Abrechnungsmodus je angefangene Viertelstunde, da so eine sachgerechte, einzelfallbezogene Gebührenfestsetzung möglich ist

Verwaltungsgebührensatzung 2009	Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -	Bemerkungen
<p>6.2.1.1 Vervielfältigung auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier - je Seite</p> <p>a) Kopien s/w - für die 1. Kopie: - DIN A 4 4,00 - DIN A 3 4,00 - DIN A2 6,50 - DIN A1 7,00 - ab 1 m<sup>2</sup> (A 0) und größer 8,50</p> <p>- ab der 2. Kopie: - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A2 1,50 - DIN A1 1,50 - ab 1 m<sup>2</sup> (A 0) und größer 2,00</p> <p>b) Kopien farbig - für die 1. Kopie: - DIN A 4 4,00 - DIN A 3 4,00 - DIN A2 7,00 - DIN A1 7,50 - ab 1 m<sup>2</sup> (A 0) und größer 10,00</p> <p>- ab der 2. Kopie: - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A2 2,00 - DIN A1 2,00 - ab 1 m<sup>2</sup> (A 0) und größer 3,50</p>	<p>6.1.1.2 Vervielfältigung auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier - je Seite</p> <p>- DIN A 4 0,05 - DIN A 3 0,05 - DIN A2 0,10 - DIN A1 0,20 - ab 1 m<sup>2</sup> (A 0) und größer 0,50</p>	<p>-da die Kalkulation identische Gebühren für s/w- und farbige Kopien in den Formaten A4 und A3 ergeben hat, kann von einer Aufsplittung abgesehen werden. Daher sollten die Gebühren nur noch in abhängigigkeit der Formate dargestellt werden. - veränderte Berechnung der kalkulierten Zeiten (hier sind nur noch die reinen Zeiten, welche die Geräte zum Kopieren benötigen, eingerechnet; Wege- und Bearbeitungszeiten sind mit TS 6.1.1.1 abgegolten)</p>
<p>6.2.1.2 Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie - je Seite</p> <p>a) Kopien s/w - für die 1. Kopie: - DIN A 4 4,00 - DIN A 3 4,50 - DIN A2 7,00 - DIN A1 7,00 - ab 1 m<sup>2</sup> (A 0) und größer 9,00</p> <p>- ab der 2. Kopie: - DIN A 4 0,50 - DIN A 3 0,50 - DIN A2 1,50 - DIN A1 1,50</p>	<p>6.1.1.3 Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie - je Seite</p> <p>- DIN A 4 0,10 - DIN A 3 0,20 - DIN A2 0,20 - DIN A1 0,50 - ab 1 m<sup>2</sup> (A 0) und größer 1,00</p>	<p>-da die Kalkulation identische Gebühren für s/w- und farbige Kopien in den Formaten A4 und A3 ergeben hat, kann von einer Aufsplittung abgesehen werden. Daher sollten die Gebühren nur noch in abhängigigkeit der Formate dargestellt werden. - veränderte Berechnung der kalkulierten Zeiten (hier sind nur noch die reinen Zeiten, welche die Geräte zum Kopieren benötigen, eingerechnet; Wege- und Bearbeitungszeiten sind mit TS 6.1.1.1 abgegolten)</p>

Verwaltungsgebührensatzung 2009		Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -		Bemerkungen
- ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	2,50			
a) Kopien farbig	-			
- für die 1. Kopie:				
- DIN A 4	4,00			
- DIN A 3	4,50			
- DIN A2	7,50			
- DIN A1	8,00			
- ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	11,00			
- ab der 2. Kopie:				
- DIN A 4	0,50			
- DIN A 3	0,50			
- DIN A2	2,00			
- DIN A1	2,50			
- ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	4,00			
6.2.1.3 Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.2.1.1. oder 6.2.1.2)	4,00	6.1.1.4 Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.1.1.2 oder 6.1.1.3)	3,00	
6.2.2 Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier - je m <sup>2</sup>		6.1.2 Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier - je m <sup>2</sup>		- Entfall von Kosten aus einem Miet- oder Wartungsvertrag - höherer Blattpreis - veränderte Berechnung der kalkulierten Zeiten (verstärkte Differenzierung nach reiner Kopierzeit, Bearbeitungs- und Wegezeiten)
a) Plots s/w	8,50	a) Plots s/w	13,50	
b) Plots farbig	10,00	b) Plots farbig	13,50	
zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu	4,00	zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu	3,00	
6.2.3 Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per e-mail, je nach Zeitaufwand		6.1.3 Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per E-Mail, je nach Zeitaufwand		Berechnung mit neuen PK, da mittlerweile andere MA diese Aufgabe wahrnehmen
a) Herausgabe auf CD	13,50 bis 59,00	a) Herausgabe auf CD	3,00 bis 17,00	
b) Herausgabe per e-mail	9,00 bis 54,00	b) Herausgabe per E-Mail	5,50 bis 17,00	
-		<b>6.2 – Erteilung von schriftlichen Auskünften</b>		Neugliederung der TS 6
-		6.2.1 Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück	25,00	- ehemals TS 6.1.1(24,-€)
6.2.4 schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.2.1 erhoben)	27,00	6.2.2 Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.1.1 erhoben)	22,00	
-		<b>6.3 Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde</b> (z.B. nach KfW-Sonderprogrammen, nach §§ 7h, 10f und 11a EStG, Negativatteste nach §§ 144, 145 und 163 BauGB - diese Aufzählung ist nicht abschließend)	24,00	Neugliederung der TS 6 - Zusammenfassung der bisherigen TS 6.1.3 (27,- €) und 6.1.4 (23,50 €), da eine solche Aufgliederung aufgrund der tatsächlichen Innanspruchnahme der Leistungen nicht zweckmäßig ist - beispielhafte Aufzählung, damit Bürger weiß, was u.a. hierunter fällt
<b>6.3 – Bauausführung und Genehmigung</b>		<b>6.4 – Erteilung von Genehmigungen</b>		Neugliederung der TS 6

Verwaltungsgebührensatzung 2009		Verwaltungsgebührensatzung 2013 - Entwurf -		Bemerkungen
-		<u>6.4.1 Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144, 145, 172, 173 und 169 BauGB, je Genehmigung (bei Genehmigung von Verträgen gilt: enthält der Vertrag mehrere nach BauGB genehmigungspflichtige Bestandteile, wird für jeden dieser Teile eine Gebühr nach dieser Tarifstelle erhoben)</u>	45,50	- ehemals TS 6.1.2 (43,50 €) - Klarstellung des Wortlautes, da von dieser TS nicht nur Genehmigungen nach Entwicklungssatzung erfasst werden sollen - Neuaufnahme der Regelung, dass bei Verträgen die Gebühr u.U. mehrmals erhoben wird, wenn Vertrag mehrere Tatbestände nach BauGB enthält, da ja bei einzelvertragl. Regelung diese auch gesondert mit einer Gebühr belegt würden
6.3.1 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung (öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)	25,00	<u>6.4.2 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung (öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)</u>	23,00	
6.3.2 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	16,50	<u>6.4.3 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen</u>	15,00	
6.3.3 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	50,00	<u>6.4.4 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten</u>	45,50	
6.3.4 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde	25,00	<u>6.4.5 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde</u>	23,00	
		<u>6.5 Abnahme von Leistungen nach den Tarifstellen 6.4.4 und 6.4.5, je angefangene halbe Stunde (die Gebühr beinhaltet die örtliche Abnahme und die Ausstellung des Abnahmescheines)</u>	23,00	- neu eingefügt, da hier eine gesonderte Amtshandlung vorliegt - abgerechnet werden An-/ Abfahrtszeiten, örtl. Begutachtung und Ausstellung der Bescheinigung --> da es zu zeitl. Schwankungen je Fall kommen kann, wurde ein Abrechnungsrhythmus je angefangene halbe Stunde gewählt

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), bestätigt die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar folgende Gebührenkalkulation über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis:

#### Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für eine besondere Leistung der Verwaltung erhoben werden. Diese Leistung wird nur auf Antrag bzw. Veranlassung erbracht.
3. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Aber: Die Gebührensätze dürfen dabei nicht im Missverhältnis zur gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die Inanspruchnahme der Leistung muss wirtschaftlich tragbar sein (Sozialprinzip). Diese Prinzipien bedingen einander.
4. Bei dem Kostendeckungsprinzip handelt es sich um eine „Veranschlagungsmaxime“, die lediglich besagt, dass die kommunale Körperschaft sich bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen im Haushaltsplan von dem Bestreben leiten lassen muss, einen Überschuss über die sorgfältig geplanten Ausgaben zu vermeiden (vergl. BVerwG, U. v. 61- 12-08 - VII c 2.61 - BVerGE 13, 214, 223 ff). Es ist nicht erforderlich, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird. Es genügt, wenn er sachgerecht geschätzt und der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt wird (vergl. u. a. Hempel/Hempel, KAG SH, § 5 Rn. 17). Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten werden, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BVerwG, U. v. 61-03-24-VII C 109.60 - BVerwGE 12, 162, 166; VGH Kassel, Be-schi, v. 76-09-28 - V N 3/75 - DVB1. 1977, 216, 218).
5. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVGB Greifswald, U. v. 96-09-18, 6 L 11/96).
6. Möglichkeiten der Bestimmung von Gebührensätzen:
  - 6.1. Festgebühr: festbestimmter unveränderlicher Betrag. Der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einer bestimmten Grundeinheit (z. B. Arbeitsaufwand; Anzahl kopierter Blätter) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert, z. B. 1 Stunde à 30,00 EUR; je Blatt = 1,00 EUR.
  - 6.2. Rahmensätze mit einem Mindestsatz als untere und einem Höchstsatz als obere Grenze. Sie ermöglichen eine bessere Berücksichtigung des Einzelfalls, z. B. je nach Aufwand zwischen 50,00 bis 100,00 EUR.
  - 6.3. Wertgebühr: der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einem bestimmten Wert (Rohbausumme eines Bauvorhabens, Grundstückswert) und wird mit dem Gebührensatz multipliziert, z. B. 10,00 EUR auf jede angefangenen 1000,00 EUR des Gebührenmaßstabes.
7. Bei der Gebührenkalkulation wurden die Arbeitsstunden pro Jahr aufgrund des von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) entwickelten Schemas zur Berechnung der örtlichen Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft entsprechend der gegebenen Werte der Hansestadt Wismar für das Jahr 2012 zugrunde gelegt (vgl. KGSt- Bericht B 02/2003 "Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft"). Ansonsten wurde von den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung eines Arbeitsplatzes ausgegangen (vgl. KGSt-Bericht M 1/2012 „Kosten eines Arbeitsplatzes“). Grundlage der Personalkosten ist eine Kostenermittlung für das Haushaltsjahr 2012 der Abteilung Bewirtschaftung der Personalkosten.
8. Die Gebührenkalkulation wurde auf EUR-Basis gerechnet. Dabei wurde, mit einigen wenigen Ausnahmen, z.B. Tarifstelle 1.1, das Runden auf volle oder halbe EUR angestrebt. Es galt die Regel, dass Teilbeträge bis einschließlich 0,25 bzw. 0,75 abgerundet werden, z.B. 1,25 EUR = 1,00 EUR und 1,75 EUR = 1,50 EUR, wohingegen Teilbeträge über 0,25 bzw. 0,75 aufzurunden sind, z.B. 1,30 EUR = 1,50 EUR und 1,80 EUR = 2,00 EUR, um möglichst glatte EUR-Beträge zu erzielen. Die Einhaltung des unter Punkt 4 erwähnten Kostendeckungsprinzips wird dadurch nicht gefährdet.

**Tarifstelle 1****Allgemeine Gebühren und Auslagen****Tarifstelle 1.1** Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden, je Kopie

Personalkosten		
Bewertung	Mittelwert Bürgerbüro	46.225,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% d. Personalkosten)		9.245,00 €
		<u>65.170,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,67 €
Gesamtkosten/ Sekunde	0,011 €

- einseitig		
Kopiepreis (entsprechend eigener Berechnung)	(beinhaltet Kosten Miete von Kopiergeräten, Toner etc.)	0,041 €
Blattpreis (Papierkosten)		0,005 €

veranschlagte Arbeitszeit insgesamt in sec.: 5  
(einschl. Bedienzeit und Kopierzeit)

Gesamtpersonalkosten je Kopie	0,06 €
Gesamtkosten einer Kopie	0,11 €

<b>Kosten der Tarifstelle: in Euro</b>	<b>0,11 €</b>
<u>gerundet:</u>	<u>0,10 €</u>

- zweiseitig		
Kopiepreis (entsprechend eigener Berechnung)	(beinhaltet Kosten Miete von Kopiergeräten, Toner etc.)	0,082 €
Blattpreis (Papierkosten)		0,005 €

veranschlagte Arbeitszeit insgesamt in sec.: 8  
(einschl. Bedienzeit und Kopierzeit)

Gesamtpersonalkosten je Kopie	0,09 €
Gesamtkosten einer Kopie	0,18 €

<b>Kosten der Tarifstelle: in Euro</b>	<b>0,18 €</b>
<u>gerundet:</u>	<u>0,20 €</u>

**Tarifstelle 1.2** Beglaubigungen**Tarifstelle 1.2.1** Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen, Unterschriften), je Beglaubigungsvorgang

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Bürgerbüro	46.225,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.245,00 €
		<u>65.170,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,67 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 4

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>2,68 €</b>
<u>gerundet:</u>	<u>3,00 €</u>

**Tarifstelle 1.2.2** Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang

Kostenermittlung wie Tarifstelle 1.2.1 65.170,00 €

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,67 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 7

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>4,69 €</b>
<u>gerundet:</u>	<u>5,00 €</u>

**Tarifstelle 1.3** Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung, je nach Zeitaufwand

Personalkosten:		
Bewertung	Verwaltungsdurchschnitt	48.882,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.776,40 €
		<u>68.358,40 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,71 €

veranschlagte Arbeitszeit (min)	10
	bis 25

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>7,10 €</b>
	bis 17,75 €
	<u>gerundet: 7,00 €</u>
	<u>bis 17,50 €</u>

**Tarifstelle 1.4** Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)

Personalkosten:		
Bewertung	Verwaltungsdurchschnitt	48.882,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.776,40 €
		<u>68.358,40 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,71 €

veranschlagte Arbeitszeit (min)	30
---------------------------------	----

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>21,30 €</b>
	<u>gerundet: 21,50 €</u>

**Tarifstelle 1.5** Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Zeitaufwand

Personalkosten:		
Bewertung	Verwaltungsdurchschnitt	48.882,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.776,40 €
		<u>68.358,40 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,71 €

veranschlagte Arbeitszeit (min)	5
	bis 420

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>3,55 €</b>
	bis 298,20 €
	<u>gerundet: 3,50 €</u>
	<u>bis 298,00 €</u>

**Tarifstelle 1.6** Einsichtnahme

Wortlaut des Gebührentatbestandes und Höhe der Gebühren entsprechend des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (TS 3) der Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V vom 01.07.2008, neu gefasst durch VO vom 26.01.2012

**Tarifstelle 1.6.1** Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>gebührenfrei</b>
--------------------------------	---------------------

**Tarifstelle 1.6.2** Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind

<b>Kosten der Tarifstelle</b>	10,00 €
bis	500,00 €

**Tarifstelle 1.7** Versand von Satzungstexten, je Vorgang

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Bürgerbüro	46.225,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.245,00 €
		65.170,00 €

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,67 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 5

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>3,35 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>3,50 €</b>

**Tarifstelle 1.8** Genehmigung für die Benutzung des Stadtwappens, je Genehmigung

Personalkosten:		
Bewertung	SB Internat. Beziehungen	70.200,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		14.040,00 €
		93.940,00 €

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,97 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>29,10 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>29,00 €</b>

**Tarifstelle 2**

**Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse**

**Tarifstelle 2.1** Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert SG Steuern	47.075,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.415,00 €
		66.190,00 €

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,68 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 5

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>3,40 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>3,50 €</b>

**Tarifstelle 2.2** Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Abt. Kom. Steuerangelegenh	45.063,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.012,60 €
		63.775,60 €

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,66 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 15

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>9,90 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>10,00 €</b>

**Tarifstelle 2.3** Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke

Kostenermittlung wie Tarifstelle 2.1	<u>66.190,00 €</u>
Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,68 €
veranschlagte Arbeitszeit (min)	10
Gesamtpersonalkosten:	6,80 €
zzgl. Kosten Hundesteuermarke	0,15 €
<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>6,95 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>7,00 €</b>

**Tarifstelle 2.4** Feststellungen aus Personenkonten und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Abt. Kasse, Steuerangelegenh.	45.057,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		9.011,40 €
		<u>63.768,40 €</u>
Arbeitsminuten/ Jahr		96.763
Gesamtkosten/ Minute		0,66 €
veranschlagte Arbeitszeit (min)		15
<b>Kosten der Tarifstelle:</b>		<b>9,90 €</b>
<b>gerundet:</b>		<b>10,00 €</b>

**Tarifstelle 3****Liegenschaftsangelegenheiten****Tarifstelle 3.1** Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Liegenschaften	50.088,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.017,60 €
		<u>69.805,60 €</u>
Arbeitsminuten/ Jahr		96.763
Gesamtkosten/ Minute		0,72 €
veranschlagte Arbeitszeit (min)		105
<b>Kosten der Tarifstelle:</b>		<b>75,60 €</b>
<b>gerundet:</b>		<b>76,00 €</b>

**Tarifstelle 3.2** Erteilung einer Löschungsbewilligung

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Liegenschaften und Amt 60	54.729,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.945,80 €
Kosten		<u>75.374,80 €</u>
Arbeitsminuten/ Jahr		96.763
Gesamtkosten/ Minute		0,78 €
veranschlagte Arbeitszeit (min)		52
<b>Kosten der Tarifstelle:</b>		<b>40,56 €</b>
<b>gerundet:</b>		<b>40,50 €</b>

**Tarifstelle 4****Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und -durchführung****Tarifstelle 4.1** Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde

Personalkosten:		
Bewertung: SG Investitionen (EVB)		61.100,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		12.220,00 €
		<u>83.020,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,86 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>25,80 €</b>
	<u><u>gerundet: 26,00 €</u></u>

**Tarifstelle 4.2** Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde

Personalkosten:		
Bewertung: SG Investitionen (EVB)		61.100,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		12.220,00 €
		<u>83.020,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,86 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>25,80 €</b>
	<u><u>gerundet: 26,00 €</u></u>

**Tarifstelle 5****Angelegenheiten der Schulverwaltung****Tarifstelle 5.1** Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung

Personalkosten:		
Bewertung Mittelwert Schulsekretärinnen		42.933,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.586,60 €
		<u>61.219,60 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,63 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 5

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>3,15 €</b>
	<u><u>gerundet: 3,00 €</u></u>

**Tarifstelle 5.2** Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule, je Bescheinigung

Kostenermittlung wie Tarifstelle 5.1	<u>61.219,60 €</u>
--------------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,63 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 5

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>3,15 €</b>
	<u><u>gerundet: 3,00 €</u></u>

**Tarifstelle 5.3** Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen, je Bescheinigung

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Amt 40 (Amtsleitung u. Sekretariat) u. Verwaltungsarchiv (1 Stelle)	44.133,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.826,60 €
		<u>62.659,60 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,65 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>19,50 €</b>
	<u>gerundet: 19,50 €</u>
	<u>Endgebühr: 12,00 €</u>

beachte: Äquivalenzprinzip --> hier Missverhältnis zw. Gebühr u. Leistung daher vorgeschlagene Festsetzung auf 12 €

**Tarifstelle 5.4** Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule, je Zeugnis

Kostenermittlung wie Tarifstelle 5.1	<u>61.219,60 €</u>
--------------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,63 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 15

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>9,45 €</b>
	<u>gerundet: 9,50 €</u>

**Tarifstelle 5.5** Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen, je Zeugnis

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert Leiter Archiv und Verwaltungsarchiv (1 Stelle)	44.300,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.860,00 €
		<u>62.860,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,65 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>19,50 €</b>
	<u>gerundet: 19,50 €</u>
	<u>Endgebühr: 12,00 €</u>

beachte: Äquivalenzprinzip --> hier Missverhältnis zw. Gebühr u. Leistung daher vorgeschlagene Festsetzung auf 12 €

**Tarifstelle 6**  
Angelegenheiten des Baubereiches

**Tarifstelle 6.1** Bereitstellung von stadteigenen Unterlagen

**Tarifstelle 6.1.1** Bereitstellungen von analogen stadteigenen Unterlagen

Die Gebühr für die Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen setzt sich aus den Tarifstellen 6.1.1.1 bis 6.1.1.4 zusammen.

**Tarifstelle 6.1.1.1** Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. B-Pläne, Bauakten), je angefangene Viertelstunde

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert versch. MA Amt 60	37.863,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		7.572,60 €
		<u>55.135,60 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,57 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 15

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>8,55 €</b>
	<u>gerundet: 8,50 €</u>

**Tarifstelle 6.1.1.2** Vervielfältigung auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier – je Seite

Kostenermittlung wie Tarifstelle 6.1.1.1	<u>55.135,60 €</u>
--	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,57 €
Gesamtkosten/ Sekunde	0,0095 €

a) Kopien s/w	Materialkosten (Papier)	Kopierkosten (Kosten des Gerätes)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
- DIN A 4	0,008 €	0,0185	1,8	0,0171 €	0,03 €	0,05 €
- DIN A 3	0,020 €	0,0572	3,4	0,0323 €	0,05 €	0,05 €
- DIN A2	0,041 €	0,3451	5,9	0,0561 €	0,10 €	0,10 €
- DIN A1	0,083 €	0,6915	11,9	0,1131 €	0,20 €	0,20 €
- ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	0,165 €	1,3818	23,8	0,2261 €	0,39 €	0,50 €

b) Kopien farbig	Materialkosten (Papier)	Kopierkosten (Kosten des Gerätes)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
- DIN A 4	0,008 €	0,0185	1,9	0,0181 €	0,03 €	0,05 €
- DIN A 3	0,020 €	0,0185	3,7	0,0352 €	0,06 €	0,10 €

--> da die Gebühren für s/w- und farbige Kopien in den Formaten A4 und A3 identisch sind, kann von einer Aufspaltung abgesehen werden und die Gebühren vielmehr zusammengefasst dargestellt werden:

- DIN A 4	0,05 €
- DIN A 3	0,05 €
- DIN A2	0,10 €
- DIN A1	0,20 €
- ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	0,50 €

**Tarifstelle 6.1.1.3** Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie – je Seite

Personalkosten:	
Bewertung SB Vervielfältigung	38.600,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten	7.720,00 €
	<u>56.020,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,58 €
Gesamtkosten/ Sekunde	0,0097 €

a) Kopien s/w	Materialkosten (Papier)	Kopierkosten (Kosten des Gerätes)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
- DIN A 4	0,097 €	0,0185	1,8	0,0171 €	0,11 €	0,10 €
- DIN A 3	0,165 €	0,0572	3,4	0,0323 €	0,20 €	0,20 €
- DIN A2	0,181 €	0,3451	5,9	0,0561 €	0,24 €	0,20 €
- DIN A1	0,363 €	0,6915	11,9	0,1131 €	0,48 €	0,50 €
- ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	0,725 €	1,3818	23,8	0,2261 €	0,95 €	1,00 €

b) Kopien farbig	Materialkosten (Papier)	Kopierkosten (Kosten des Gerätes)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
- DIN A 4	0,097 €	0,0185	1,9	0,0181 €	0,12 €	0,10 €
- DIN A 3	0,165 €	0,0185	3,7	0,0352 €	0,20 €	0,20 €

--> da die Gebühren für s/w- und farbige Kopien in den Formaten A4 und A3 identisch sind (sowohl bei der 1. Kopie als auch ab der 2. Kopie), kann von einer Aufspaltung abgesehen werden und die Gebühren vielmehr zusammengefasst dargestellt werden:

- DIN A 4	0,10 €
- DIN A 3	0,20 €
- DIN A2	0,20 €
- DIN A1	0,50 €
- ab 1 m <sup>2</sup> (A 0) und größer	1,00 €

**Tarifstelle 6.1.1.4** Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.1.1.2 oder 6.1.1.3)

Personalkosten:	
Bewertung SB Vervielfältigung	38.600,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten	7.720,00 €
	<u>56.020,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,58 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 5

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>2,90 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>3,00 €</b>

**Tarifstelle 6.1.2** Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier – je m<sup>2</sup>

Personalkosten:		
Bewertung	Sekretärin Abt. 60.1 + 1 Zeichnerin	41.200,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.240,00 €
		<u>59.140,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,61 €
Gesamtkosten/ Sekunde	0,0102 €

	Materialkosten (Papier)	Kopierzeiten (in Sek.)	Personalkosten pro Sekunde (gesamt)	Kosten der Tarifstelle	gerundet
a) Plots s/w	0,467 €	1.260,0	12,852 €	13,319 €	13,50 €
b) Plots farbig	0,467 €	1.260,0	12,852 €	13,319 €	13,50 €

zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu

Kostenermittlung wie Tarifstelle 6.1.1.4	<u>56.020,00 €</u>
--	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,58 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 5

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>2,90 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>3,00 €</b>

**Tarifstelle 6.1.3** Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per E-Mail, je nach Zeritaufwand

Personalkosten:		
Bewertung	SB Registratur/ Archiv + 1 Zeichnerin	37.200,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		7.440,00 €
		<u>54.340,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,56 €

**a) Herausgabe auf CD**

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 5  
bis 30

Gesamtpersonalkosten: 2,80 €  
bis 16,80 €  
Materialkosten je CD-ROM: 0,20 €

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>3,00 €</b>
	<b>17,00 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>3,00 €</b>
<b>bis</b>	<b>17,00 €</b>

**b) Herausgabe per E-Mail**

veranschlagte Arbeitszeit (min) ca. 10  
bis 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>5,60 €</b>
	<b>16,80 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>5,50 €</b>
<b>bis</b>	<b>17,00 €</b>

**Tarifstelle 6.2** Erteilung von schriftlichen Auskünften  
**Tarifstelle 6.2.1** Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück

Personalkosten:		
Bewertung	SB Beitragsveranlagung	58.900,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		11.780,00 €
		<u>80.380,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,83 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>24,90 €</b>
	<u><u>gerundet: 25,00 €</u></u>

**Tarifstelle 6.2.2** Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde  
 (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.1.1 erhoben)

Personalkosten:		
Bewertung	SG Bauordnung, 3 MA Abt. Planung	51.815,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.363,00 €
		<u>71.878,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,74 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>22,20 €</b>
	<u><u>gerundet: 22,00 €</u></u>

**Tarifstelle 6.3** Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde  
 (z.B. nach KfW-Sonderprogrammen, nach §§ 7h, 10f und 11a EStG, Negativatteste nach §§ 144, 145 und 163 BauGB - diese Aufzählung ist nicht abschließend)

Personalkosten:		
Bewertung	Mittelwert SB des Amtes 60	56.252,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		11.250,40 €
		<u>77.202,40 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,80 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>24,00 €</b>
	<u><u>gerundet: 24,00 €</u></u>

**Tarifstelle 6.4** Erteilung von Genehmigungen  
**Tarifstelle 6.4.1** Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144, 145, 172, 173 und 169 BauGB, je Genehmigung  
 (bei Genehmigung von Verträgen gilt: enthält der Vertrag mehrere nach BauGB genehmigungspflichtige Bestandteile, wird für jeden dieser Teile eine Gebühr nach dieser Tarifstelle erhoben)

Personalkosten:		
Bewertung	SB Sanierungsrecht	42.300,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		8.460,00 €
		<u>60.460,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,62 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 73

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>45,26 €</b>
	<u><u>gerundet: 45,50 €</u></u>

**Tarifstelle 6.4.2** Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung  
(öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)

Personalkosten:		
Bewertung	SG Erschließungsbeiträge (4 MA)	53.400,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.680,00 €
		<u>73.780,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,76 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>22,80 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>23,00 €</b>

**Tarifstelle 6.4.3** Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen

Ermittlung wie Tarifstelle 6.4.2	<u>73.780,00 €</u>
----------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,762481527

veranschlagte Arbeitszeit (min) 20

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>15,25 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>15,00 €</b>

**Tarifstelle 6.4.4** Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten

Ermittlung wie Tarifstelle 6.4.2	<u>73.780,00 €</u>
----------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,76 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 60

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>45,60 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>45,50 €</b>

**Tarifstelle 6.4.5** Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde

Ermittlung wie Tarifstelle 6.4.2	<u>73.780,00 €</u>
----------------------------------	--------------------

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,76 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>22,80 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>23,00 €</b>

**Tarifstelle 6.5** Abnahme von Leistungen nach den Tarifstellen 6.4.4 und 6.4.5, je angefangene halbe Stunde  
(die Gebühr beinhaltet die örtliche Abnahme und die Ausstellung des Abnahmescheines)

Personalkosten:		
Bewertung	SG Erschließungsbeiträge (3 MA)	54.300,00 €
Sachkostenpauschale		9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten		10.860,00 €
		<u>74.860,00 €</u>

Arbeitsminuten/ Jahr	96.763
Gesamtkosten/ Minute	0,77 €

veranschlagte Arbeitszeit (min) 30

<b>Kosten der Tarifstelle:</b>	<b>23,10 €</b>
<b>gerundet:</b>	<b>23,00 €</b>